

## **Arbeitsschutz im Betrieb in Zeiten der Corona-Pandemie**

### **Hinweise für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und weitere betriebliche Akteure**

Stand: 25.11.2021

Gegenwärtig ist das öffentliche Leben durch die Reduzierung von sozialen Kontakten zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) stark eingeschränkt. Auch die Wirtschaft ist davon zum Teil massiv betroffen. Andererseits muss die Arbeit in vielen Betrieben weitergeführt werden, um die erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten und um nach Möglichkeit eine wirtschaftliche Kontinuität zu erreichen.

Aufgrund der bestehenden Risiken durch eine Corona-Infektion in der weiterhin angespannten Lage, müssen Arbeitgeber, die die Verantwortung für den Schutz ihrer Beschäftigten tragen, für zusätzliche Schutzmaßnahmen im Betrieb sorgen.

Für die Umsetzung der betrieblichen Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 gelten die Grundsätze des Arbeitsschutzes. Demzufolge ist die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird (§4 Arbeitsschutzgesetz). Es gilt, möglichst umfassende Präventionsmaßnahmen gegen eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) zu ergreifen. Dabei gilt auch hier: Verhältnisprävention vor Verhaltensprävention.

Welche Maßnahmen jeweils erforderlich sind, richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten und wird in der Gefährdungsbeurteilung ermittelt und festgelegt. **Diese Schutzmaßnahmen sind unverzüglich zu ergreifen, denn aufgrund der hohen Infektionsgefahr besteht unmittelbarer Handlungsbedarf.** Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass, auch wenn die Verordnungen aufgrund der COVID-19-Pandemie in Zukunft wieder sukzessive zurückgenommen werden, für eine Übergangszeit weiterhin ein Infektionsrisiko für die Beschäftigten besteht.

Mit dieser Handlungshilfe fassen wir die wesentlichen Maßnahmen zusammen, die zum Schutz aller im Betrieb zu ergreifen sind. Dies umfasst Beschäftigte, Führungskräfte und auch weitere anwesende Personen, seien es KundInnen, Publikum, LieferantInnen oder auch Beschäftigte anderer Arbeitgeber, z.B. LeiharbeiterInnen und WerkvertragsnehmerInnen. Ein besonderes Augenmerk bei der Gefährdungsbeurteilung ist auf die Beschäftigten zu nehmen, die zu einer vom Robert-Koch-Institut (RKI) genannten Risikogruppe zählen.

Gleichzeitig bildet der effektive Schutz der Beschäftigten auch einen zentralen Beitrag dafür, dass Betriebe weiterarbeiten können und das Erkrankungsrisiko für die Belegschaft und die Gesellschaft als Ganzes minimiert wird.

Ausführliche Handlungsanleitungen zu Schutzmaßnahmen vor dem Virus SARS-CoV-2 in Betrieben finden Sie unter: <http://www.arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/aktuelle-informationen-zur-corona-virus-pandemie>.

Die Informationen sind auf Grundlage der derzeit verfügbaren Erkenntnisse und Empfehlungen entstanden und sollen eine Orientierung für ein angemessenes Handeln von Arbeitgebern geben und ein hoffentlich ansteckungsfreies Arbeiten aller Beschäftigte erleichtern. Auch vor dem Hintergrund der sich sehr dynamisch entwickelnden Situation können sich neue Erkenntnisse ergeben, die ggf. eine Anpassung der getroffenen Maßnahmen erfordern.

**Folgende Hinweise und Empfehlungen werden derzeit zum Schutz vor einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 gegeben:**

### **1. 3G-Regel für den Zutritt der Beschäftigten**

Mit dem Inkrafttreten des geänderten Infektionsschutzgesetzes am 24.11.2021 gilt bis einschließlich 19.03.2021 für Beschäftigte die 3G-Regel beim Zutritt zu Betrieben. Beschäftigte müssen ausnahmslos einen Nachweis als geimpft, genesen oder getestet erbringen, um Zutritt zur Arbeitsstätte zu erhalten. Die Arbeitgeber müssen die Nachweise kontrollieren und ihre Kontrollen dokumentieren (im Fall von nicht geimpften oder nicht genesenen Beschäftigten sind tägliche Kontrollen durchzuführen oder Kontrollen nach 48 Stunden im Fall von PCR Tests). Beschäftigte ohne 3G-Nachweis dürfen die Betriebe nur zum Zweck der Testung oder Impfung betreten.

### **2. Besonderer Schutz in vulnerablen Einrichtungen**

In vulnerablen Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Reha-Kliniken, Pflegeeinrichtungen u.ä.) gelten verschärfte Regeln für den Zutritt der Beschäftigten. Zusätzlich zu dem vorzulegenden 3G-Nachweis müssen auch genesene und geimpfte Beschäftigte zweimal pro Woche einen negativen Test vorlegen.

### **3. Abstand halten - persönliche Nähe vermeiden – Bedeckung von Mund und Nase**

So weit wie möglich sollte der betriebliche Ablauf so organisiert werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausreichend Abstand (empfohlen werden mindestens 1,5 Meter, besser 2 Meter) zu anderen Beschäftigten halten können. Zudem soll eine ausreichende Belüftung der Räume, die von mehreren Personen genutzt werden, sichergestellt werden.

Bei Arbeitsplätzen, bei denen diese Maßnahmen nicht ohne Weiteres zu realisieren sind, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für alle anwesenden Personen. Die medizinischen Masken für die Beschäftigten hat dabei der Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.

Es wird zudem auf die jeweils aktuellen Regelungen in der Corona-Schutzverordnung hingewiesen.

### **4. Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie Pausen berücksichtigen**

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen sollte vermieden werden, dass es bei der Zeiterfassung, in der Umkleide oder in Pausenräumen zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt, bei der ein Abstand von mind. 1,5 m nicht einhaltbar ist.

### **5. Pflicht zum Home-Office**

Mit dem Inkrafttreten des geänderten Infektionsschutzgesetzes am 24.11.2021 gilt bis einschließlich 19.03.2022 die Pflicht zum Home-Office. Arbeitgeber müssen den Beschäftigten die Möglichkeit zum Home-Office anbieten, sofern keine zwingenden betrieblichen Gründe gegen die Nutzung des Home-Office sprechen. Beschäftigte sind verpflichtet das Home-Office Angebot anzunehmen, sofern dem keine persönlichen Gründe (z.B. mangelnde räumliche und technische Gegebenheiten in der Wohnung) entgegenstehen.

### **6. Dienstreisen und Besprechungen vermeiden**

Innerbetriebliche Kommunikation sollte nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass sie keine Präsenz erfordert (Telefon oder Videokonferenzen). Dienstreisen und Meetings sollten auf das absolute Minimum reduziert werden. Im Fall von unbedingt notwendigen Meetings und Dienstreisen gelten die beschriebenen Maßnahmen (mind. 1,5 m Abstand und ausreichende Lüftung der Räume) oder es greift die Pflicht zur Nutzung einer medizinischen Maske, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden muss.

Über Schutzanfordernisse bei Reisen in andere Länder und Risikogebiete informiert das Robert-Koch-Institut (RKI).

### **7. Beschäftigte anderer Arbeitgeber berücksichtigen**

Neben der Stammbesellschaft sind in vielen Betrieben auch Beschäftigte von externen Betrieben, z.B. Handwerksbetrieben oder Zeitarbeitsfirmen tätig. Auch diese Personen müssen über die getroffenen Maßnahmen hinsichtlich des Infektionsrisikos durch Corona informiert werden (§8 ArbSchG). Von daher ist es erforderlich, die notwendigen Informationsketten zu planen und zwischen den Arbeitgebern der beteiligten Unternehmen klar zu regeln.

### **8. Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Tests**

Zusätzliche persönliche Schutzausrüstung (medizinische Maske, Schutzkleidung etc.) ist vom Arbeitgeber bereitzustellen. Zudem sind die Arbeitgeber verpflichtet, mind. zweimal pro Woche kostenfreie Tests für die Beschäftigten anzubieten.

### **9. Auf gute Hygiene im Betrieb achten**

Stellen Sie sicher, dass der Betrieb ausreichend gereinigt wird, passen Sie ggf. die Reinigungsintervalle an. Achten Sie darauf, dass insbesondere Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume regelmäßig gereinigt werden.

Zusätzliches regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und steigert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann.

### **10. Persönliche Hygienemaßnahmen**

Seien Sie Vorbild und achten Sie selbst auf das dauerhafte, korrekte Tragen medizinischer Masken in notwendigen Situationen, gute Handhygiene sowie die entsprechenden Verhaltenstipps zum Husten und Niesen. Vermeiden Sie möglichst körperliche Kontakte wie z. B. Händeschütteln.

### **11. Bereitstellung von Unterkünften**

Sollten Sie für Ihre Beschäftigten nach Anhang Nr. 4.4 der Arbeitsstättenverordnung (Bauarbeiter, Ernsthelfer, Saisonkräfte, Monteure) Unterkünfte bereitstellen, sind hier ebenfalls bestimmte zusätzliche Hygienemaßnahmen und die Einhaltung von Hygieneregeln erforderlich. Weiterführende Informationen dazu finden Sie hier.

[1https://www.hessen.de/sites/default/files/media/corona-kontakt- und betriebsbeschaenkungsverordnung\\_stand\\_17.05.21.pdf](https://www.hessen.de/sites/default/files/media/corona-kontakt- und betriebsbeschaenkungsverordnung_stand_17.05.21.pdf)

Weitere Maßnahmen und Hinweise, auch zu besonderen Branchen, können Sie auf folgender Seite der Arbeitswelt Hessen entnehmen: [www.arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/aktuelle-informationen-zur-corona-virus-pandemie](http://www.arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/aktuelle-informationen-zur-corona-virus-pandemie)

## **Impressum**

Herausgeber:  
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Sonnenberger Str. 2/2a  
65187 Wiesbaden  
[www.soziales.hessen.de](http://www.soziales.hessen.de)  
[www.arbeitswelt.hessen.de](http://www.arbeitswelt.hessen.de)

Redaktion und Erstellung:  
Bettina Splittgerber, Isabelle Brantl  
Gesamtverantwortlich: Alice Engel  
Druck: Hausdruckerei  
Stand: November 2021